

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 14. Juli

1995

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht	125	Ordnung für die Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen „Haus Ortlohn“ in Iserlohn	139
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995	126	Ordnung für die Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen „Haus Villigst“ in Schwerte	140
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1995	130	Archiv-Benutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh	140
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1995	132	Archiv-Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh	143
Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung	133	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke ..	144
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1995	133	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herteln-Disteln, Kirchenkreis Recklinghausen	146
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995	134	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford	146
Ordnung über die Einmalzahlung 1995 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..	135	Umgliederungsurkunde betr. die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Eiringhausen	147
Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung ..	135	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen und der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen	147
Ordnung zur Änderung der Zuwendungsordnungen	136	Urkunde betr. die Teilung der Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau	147
Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF (Berichtigung)	136	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	148
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	136	Persönliche und andere Nachrichten	148
Notverordnung zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Lippischen Landeskirche ..	138	Neu erschienene Bücher und Schriften	152
Kirchensteuerbeschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sachsa für das Steuerjahr 1995	138	Jahresabschluß 1994 der Evangelischen Darlehns-Genossenschaft eG, Münster	155
Kirchensteuerbeschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Tettenborn für das Steuerjahr 1995	139		

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 29486 II/95/A 07-02

Bielefeld, den 6. 7. 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
**Ordnung für die Vergütung der kirchlichen
Angestellten 1995 (AngVergO 95)**

Vom 8. Juni 1995

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche in Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

**§ 2
Einmalzahlung**

(1) Die Angestellten, die am 1. April 1995 schon und am 1. Mai 1995 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) gehabt haben oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung von 140,- DM.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. April 1995 auf ein Wochenende gefallen ist, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

(2) Teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten die Einmalzahlung anteilig (§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF).

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT-KF (jeweils in der bis zum 30. April 1995 geltenden Fassung) steht von der Einmalzahlung der jeweils maßgebende Prozentsatz zu.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1995.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1995 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTL II-KF fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach § 2 der Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95).

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht berücksichtigt.

**§ 3
Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 4.

(5) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

**§ 4
Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhalten Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 5
Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	16,25	Kr. I	17,99
IX	17,12	Kr. II	18,84
IX a	17,44	Kr. III	19,80
VIII	18,11	Kr. IV	20,88
VII	19,28	Kr. V	21,99
VI b	20,54	Kr. Va	22,59
Vc	22,13	Kr. VI	23,46
V b	24,24	Kr. VII	25,19
IV b	26,23	Kr. VIII	26,70
IVa	28,49	Kr. IX	28,35
III	30,96	Kr. X	30,13
II/II a	34,29	Kr. XI	32,05
I b	37,45	Kr. XII	33,97
I a	40,70	Kr. XIII	36,86
I	44,40		

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

- (1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 3,2 %.
- (2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 2,56 %.
- (3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 26,05 DM.

§ 7

Überleitung am 1. Mai 1995

Für Angestellte, die am 30. April 1995 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1995 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

- (1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Mai 1995 das 21. bzw. das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Weist der Angestellte innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. August 1995 nach, daß ihm als Neueingestelltem nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhält er die höhere Grundvergütung.
- (2) Falls ein Angestellter mit Wirkung vom 1. Mai 1995 höhergruppiert bzw. herabgruppiert wird, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.
- (3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die am 1. Mai 1995 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.
- (4) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF).

B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII

- (1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Mai 1995 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.
- (2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. Mai 1995 das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. §§ 1 und 2 am 1. April 1995,
2. §§ 3 bis 8 am 1. Mai 1995.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1994 (AngVergO 94) vom 25. Mai 1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1995 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Anlage 1
zur AngVergO 95

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Mai 1995

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	4954,75	5486,19	6017,57	6296,37	6575,12	6853,80	7132,58	7411,32	7690,03	7968,80	8247,53	8502,77
I a	4504,10	4962,60	5421,08	5676,36	5931,66	6186,93	6442,27	6697,51	6952,87	7208,11	7463,41	7578,02
I b	4095,12	4488,46	4881,86	5131,91	5382,02	5632,09	5882,15	6132,25	6382,32	6632,43	6736,59	
II	3722,62	4058,65	4394,67	4603,06	4811,48	5019,92	5228,31	5436,73	5645,10	5853,50	5986,42	
III	3383,94	3673,08	3962,24	4152,45	4342,59	4532,76	4722,90	4913,09	5103,28	5293,45	5322,09	
IV a	3076,55	3323,99	3571,50	3738,22	3904,95	4071,66	4238,36	4405,13	4571,84	4730,75		
IV b	2797,78	3006,19	3214,60	3360,49	3506,36	3652,23	3798,13	3944,02	4089,92	4204,51		
V b	2550,24	2719,65	2896,81	3027,05	3152,09	3277,15	3402,17	3527,20	3652,23	3735,61		
V c	2351,29	2482,88	2618,97	2732,69	2852,51	2972,34	3092,17	3211,99	3318,81			
VI b	2170,21	2279,74	2389,28	2466,44	2546,19	2626,01	2709,26	2797,78	2886,41	2951,49		
VII	2007,03	2098,72	2190,36	2255,16	2319,98	2384,79	2449,99	2518,03	2586,14	2628,39		
VIII	1857,30	1933,30	2009,32	2058,50	2103,17	2147,88	2192,56	2237,30	2281,96	2326,69	2369,13	
IX a	1787,97	1845,31	1902,65	1947,18	1991,72	2036,31	2080,88	2125,45	2169,97			
IX	1720,96	1783,54	1846,14	1893,09	1935,53	1978,01	2020,47	2062,95				
X	1598,02	1649,45	1700,86	1747,80	1790,26	1832,70	1875,17	1917,67	1946,74			

Anlage 2
zur AngVergO 95

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
2524,86	2386,15	2258,88	2199,95	2142,99	2038,50

Anlage 3
zur AngVergO 95

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Mai 1995

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4505,29	4695,70	4886,12	5034,22	5182,29	5330,40	5478,50	5626,60	5774,70
Kr. XII	4163,84	4341,17	4518,47	4656,38	4794,30	4932,21	5070,11	5208,03	5345,96
Kr. XI	3862,57	4032,76	4202,94	4335,32	4467,67	4600,04	4732,39	4864,77	4997,15
Kr. X	3574,46	3732,34	3890,23	4013,02	4135,82	4258,61	4381,41	4504,19	4626,99
Kr. IX	3310,00	3456,00	3602,03	3715,60	3829,16	3942,74	4056,33	4169,89	4283,46
Kr. VIII	3064,25	3199,53	3334,82	3440,06	3545,29	3650,51	3755,74	3860,96	3966,16
Kr. VII	2839,61	2964,59	3089,54	3186,75	3283,94	3381,14	3478,33	3575,52	3672,71
Kr. VI	2636,84	2751,37	2865,89	2954,97	3044,05	3133,11	3222,18	3311,24	3400,36
Kr. V a	2512,57	2619,64	2726,72	2809,99	2893,27	2976,55	3059,83	3143,11	3226,36
Kr. V	2427,27	2528,57	2629,88	2708,66	2787,45	2866,24	2945,01	3023,81	3102,62
Kr. IV	2273,04	2363,08	2453,13	2523,17	2593,20	2663,24	2733,28	2803,31	2873,33
Kr. III	2129,99	2206,50	2283,02	2342,54	2402,05	2461,57	2521,07	2580,58	2640,08
Kr. II	1995,88	2062,95	2130,02	2182,18	2234,33	2286,51	2338,66	2390,82	2442,99
Kr. I	1872,97	1932,67	1992,35	2038,76	2085,18	2131,60	2178,01	2224,42	2270,83

Anlage 4
zur AngVergO 95

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
2272,20	2376,68	2490,67

Anlage 5
zur AngVergO 95

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Mai 1995

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr														
I	5092,87	5368,94	5645,09	5921,20	6197,34	6473,49	6749,56	7025,70	7301,80	7577,95	7854,08	8130,19	8406,28		
I a	4694,26	4908,86	5123,37	5337,94	5552,50	5767,08	5981,70	6196,20	6410,77	6625,34	6839,95	7054,47	7260,20		
I b	4173,25	4379,53	4585,80	4792,06	4998,33	5204,62	5410,88	5617,16	5823,44	6029,69	6235,95	6442,23	6648,02		
II a	3699,14	3888,60	4078,12	4267,54	4457,01	4646,50	4835,93	5025,42	5214,87	5404,39	5593,84	5783,21			
II b	3449,10	3621,78	3794,47	3967,21	4139,94	4312,66	4485,37	4658,09	4830,80	5003,55	5176,23	5251,70			
III	3287,58	3449,10	3610,58	3772,09	3933,62	4095,13	4256,66	4418,15	4579,65	4741,18	4902,73	5064,24	5217,87		
IV a	2980,14	3127,95	3275,73	3423,49	3571,28	3719,07	3866,85	4014,65	4162,46	4310,25	4458,03	4605,84	4751,58		
IV b	2724,87	2842,13	2959,33	3076,58	3193,76	3311,02	3428,25	3545,50	3662,72	3779,94	3897,20	4014,41	4030,01		
V a	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81		
V b	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3527,20		
V c	2277,56	2361,27	2445,08	2532,97	2620,89	2712,50	2810,00	2907,61	3005,12	3102,67	3198,95				
VI a	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2913,23	2988,58	3064,01	3128,64
VI b	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2896,81			
VII	1998,13	2050,65	2103,20	2155,72	2208,27	2260,79	2313,31	2365,88	2418,39	2472,35	2527,54	2567,36			
VIII	1848,46	1896,47	1944,56	1992,58	2040,64	2088,68	2136,76	2184,79	2232,84	2268,54					
IX a	1787,97	1835,77	1883,53	1931,30	1979,06	2026,82	2074,57	2122,34	2169,97						
IX b	1720,96	1764,58	1808,14	1851,72	1895,31	1938,92	1982,52	2026,08	2062,95						
X	1598,02	1641,62	1685,23	1728,81	1772,41	1815,98	1859,57	1903,19	1946,74						

Anlage 6
zur AngVergO 95

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Mai 1995

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
I b	II bis I Kr. XIII	955,88	1136,64	1289,81
I c	V b bis III Kr. VII bis Kr. XII	849,53	1030,29	1183,46
II	X bis V c Kr. I bis Kr. VI	800,21	972,21	1125,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 95 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM,	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM,	40 DM.
VIII	10 DM,	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mit-zuzählen.

II.
Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen
und Arbeiter 1995
(ArbLohnO 95)

Vom 8. Juni 1995

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen.

§ 2
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter, die am 1. April 1995 schon und am 1. Mai 1995 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) gehabt haben oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung von 140,- DM.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. April 1995 auf ein Wochenende gefallen ist, erst am 3. April 1995 begonnen, ist die Arbeiterin bzw. der Arbeiter

so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II-KF steht von dem Betrag nach Absatz 1 der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II-KF genannte, für die Arbeiterin bzw. den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II-KF im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II-KF gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1995.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (Krankenbezüge, Urlaubslohn, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht berücksichtigt.

§ 3
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	153,84
4 bis 9	181,70

§ 4 Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2 Kr. I	den Vergütungsgruppen X, IX und
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a Kr. II	den Vergütungsgruppen IX a, und
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 5 Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 3,2 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 2,56 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 3,2 %.

§ 6 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf

eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge der Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II, MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- §§ 1 und 2 am 1. April 1995,
- §§ 3 bis 5 am 1. Mai 1995.

(2) Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1994 (ArbLohnO 94) vom 25. Mai 1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1995 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Monatstabellenlöhne
– monatlich in DM –
Gültig ab 1. Mai 1995

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3837,26	3898,66	3961,02	4024,39	4088,80	4154,21	4220,66	4288,21
8 a	3754,65	3814,72	3875,74	3937,75	4000,76	4064,77	4129,81	4195,88
8	3672,02	3730,76	3790,45	3851,09	3912,72	3975,33	4038,93	4103,56
7 a	3592,97	3650,45	3708,85	3768,17	3828,47	3889,72	3951,96	4015,20
7	3513,89	3570,11	3627,22	3685,26	3744,23	3804,14	3864,99	3926,85
6 a	3438,23	3493,25	3549,13	3605,91	3663,62	3722,23	3781,77	3842,30
6	3362,58	3416,37	3471,03	3526,56	3582,99	3640,33	3698,56	3757,76
5 a	3290,17	3342,81	3396,30	3450,65	3505,85	3561,96	3618,92	3676,84
5	3217,77	3269,25	3321,56	3374,71	3428,70	3483,57	3539,31	3595,92
4 a	3148,50	3198,87	3250,05	3302,05	3354,88	3408,55	3463,08	3518,51
4	3079,20	3128,47	3178,53	3229,39	3281,06	3333,56	3386,88	3441,07
3 a	3012,92	3061,11	3110,10	3159,84	3210,41	3261,77	3313,98	3366,98
3	2946,62	2993,76	3041,65	3090,32	3139,78	3190,00	3241,05	3292,88
2 a	2883,18	2929,29	2976,18	3023,77	3072,16	3121,31	3171,25	3222,00
2	2819,72	2864,82	2910,67	2957,25	3004,56	3052,64	3101,48	3151,10
1 a	2759,01	2803,15	2848,01	2893,57	2939,88	2986,91	3034,70	3083,25
1	2698,30	2741,47	2785,34	2829,89	2875,16	2921,18	2967,92	3015,41

III.
Ordnung für die Vergütung
der kirchlichen Auszubildenden 1995
(AzubiVergO 95)

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1057,53 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1141,11 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1217,83 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1324,29 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten die Auszubildenden die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können

bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 235,66 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 60,50 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 175,16 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1994 (Azubi-VergO 95) vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

IV.

Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt

der Betrag	durch den Betrag
2282,84 DM	2355,89 DM,
1940,25 DM	2002,34 DM,
1853,67 DM	1912,99 DM,
110,80 DM	114,34 DM,
105,54 DM	108,92 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

V.

Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1995 (KrSchVergO 95)

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1232,86 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1333,50 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1495,62 DM,

- b) die Schülerin und der Schüler in der Krankenpflegehilfe 1121,06 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung

bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildungsvergütung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1994 (KrSchVergO 95) vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

VI.

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntGO 95)

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2004,35 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2283,87 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 106,70 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und die Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den

BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1994 (ÄiPEntgO 94) vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

VII.

Ordnung über die Einmalzahlung 1995 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung sich richtet

1. nach § 5 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) oder
2. nach § 11 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) oder
3. nach § 8 Abs. 1 Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (KüsterO).

§ 2

Einmalzahlung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. April 1995 schon und am 1. Mai 1995 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge) gehabt haben oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. April 1995 auf ein Wochenende gefallen ist, erst am 3. April 1995 begonnen, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

(2) Die Einmalzahlung beläuft sich auf den Anteil von 140,- DM, der dem Verhältnis der einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht.

(3) In den Fällen, in denen § 28 Abs. 1 oder § 30 BAT-KF (jeweils in der bis zum 30. April 1995 gel-

tenden Fassung) entsprechend angewendet wird, steht von der Einmalzahlung nach Absatz 2 der jeweils maßgebende Prozentsatz zu.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

VIII.

Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – Zulo) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
149,07	153,84
176,07	181,70
187,80	193,81
70,42	72,67

2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „70,42 DM“ durch den Betrag „72,67 DM“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

IX. Ordnung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 2 wird der Prozentsatz „98,04 v. H.“ durch den Prozentsatz „95,0 v. H.“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 2 wird der Prozentsatz „98,04 v. H.“ durch den Prozentsatz „95,0 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Abs. 2 am 1. April 1995,
2. § 1 Abs. 1 am 1. Mai 1995.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 6. 1995
Az.: 17752-II/95/A 07-02

Auf Seite 100 des Kirchlichen Amtsblatts Nr. 4/95 lautet in § 3 – Übergangsvorschrift – der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF vom 16. Februar 1995 das angeführte Datum richtig: **1. Mai 1995.**

Vereinbarung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen

Die Lippische Landeskirche
– vertreten durch den Landeskirchenrat –
und

die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen auf Grund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindegliederung in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindegliederung zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindegliederung zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gemeindegliederung zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglich-

keit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

§ 3

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Lippischen Landeskirche

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Klassenvorstand der Klasse zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der zuständige Klassenvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, dem Kirchenvorstand bzw. dem Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden und dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zuzustellen.

(2) Das Landeskirchenamt ist durch den Klassenvorstand von der Entscheidung über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

(3) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(4) Die Beteiligten können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 4

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Klassenvorstandes der entsprechenden Klasse.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen ei-

nes Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6

Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) In der Lippischen Landeskirche ist der Verzicht gegenüber dem Klassenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Klassenvorstand zugegangen ist. Der Klassenvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7

Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem zuständigen Klassenvorstand und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 4, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für die Evangelische Kirche von Westfalen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Sie tritt in Kraft, sobald das Zustimmungsgesetz in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt des

Inkrafttretens wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
– Die Kirchenleitung –
(L. S.) Demmer Dr. Martens

Detmold, den 5. Juli 1995

Lippische Landeskirche
– Lippischer Landeskirchenrat –
(L. S.) Dr. Haarbeck Noltensmeier
Dr. Ehnes

Notverordnung zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeinde- zugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Lippischen Landeskirche

Vom 6. Juli 1995

Aufgrund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird verordnet:

Artikel 1

Der am 5. Juli 1995 und am 6. Juli 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
– Die Kirchenleitung –
(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: A 5-07/02

Kirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sachsa für das Steuerjahr 1995

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Sachsa hat für das Jahr 1995 folgenden Kirchensteuerbeschuß gefaßt:

1. Gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG) vom 10. Februar 1972/Nieders. GVBl 72 S. 109) wird für das Steuerjahr 1995 die Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Sie beträgt je-

doch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder (im Fall der Kappung) das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

2. Die Kirchensteuer beträgt mindestens:
7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich,
0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich,
0,02 DM täglich.
Vorstehende Mindestbeträge werden von jedem Kirchenglied erhoben, bei dem die Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sachsa ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerabrechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) vorgenommen wird, wird die Kirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, die zwar im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sachsa ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Kirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

4. Der Hebesatz von 9 v. H. gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer – Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Az.: S 2447-8-34; BStBl. 1990 Teil I S. 773) – gelten für 1995 fort.

Bad Sachsa, den 10. Februar 1995

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sachsa
(L. S.) Lüke Borchling Helmvoigt
(stellv. Vorsitzender) (Presbyterin) (Presbyter)

Genehmigung

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. März 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L. S.) Markert
Az.: 6829/9570/Bad Sachsa 2/1

Genehmigung

Genehmigt gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuer-
rahmengesetzes i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds.
GVBl. S. 281).

Hannover, den 9. Mai 1995

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Radtke

Az.: 2071-50063/7

Kirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Tettenborn für das Steuerjahr 1995

Die Evangelische Kirchengemeinde Tettenborn
hat für das Jahr 1995 folgenden Kirchensteuer-
beschuß gefaßt:

1. Gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung von
Steuern durch Kirchen und Religionsgemein-
schaften und Weltanschauungsgemeinschaften
(Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG) vom 10.
Februar 1972/Nieders. GVBl 72 S. 109) wird für
das Steuerjahr 1995 die Kirchensteuer vom
Einkommen in Höhe von 9 v. H. der Einkom-
mensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Sie beträgt je-
doch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Ein-
kommens bzw. des auf das zu versteuernde Ein-
kommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von
dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Be-
rechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der
Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der
Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.
Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Ein-
kommenssteuer (Lohnsteuer oder (im Fall der
Kappung) das zu versteuernde Einkommen
nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuer-
gesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.
2. Die Kirchensteuer beträgt mindestens:
7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich,
0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich,
0,02 DM täglich.
Vorstehende Mindestbeträge werden von jedem
Kirchmitglied erhoben, bei dem Einkommen-
steuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen
wird.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Bereich der Evan-
gelischen Kirchengemeinde Tettenborn ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben
und deren Lohnsteuerabrechnung von einer in-
nerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen
Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 Einkommensteuerge-
setz) vorgenommen wird, wird die Kirchensteuer
von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn
unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfah-
ren vom Arbeitgeber einbehalten.
Steuerpflichtige, die zwar im Bereich der Evan-
gelischen Kirchengemeinde Tettenborn ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
deren Lohnsteuerabzug aber von einer außer-
halb des Landes Niedersachsen gelegenen Be-
triebsstätte vorgenommen wird, wird die Kir-

chensteuer nach dem in dem betreffenden Bun-
desland geltenden Kirchensteuersatz einbe-
halten.

4. Der Hebesatz von 9 v. H. gilt auch in den Fällen
der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher
geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in
den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer –
Erlaß des Niedersächsischen Finanz-
ministeriums vom 10. September 1990 (Az.: S
2447-8-34; BStBl. 1990 Teil I S. 773) – gelten
für 1995 fort.

Tettenborn, den 30. Januar 1995

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Tettenborn**
(L. S.) Müller Bartels Klapproth
(Vorsitzender) (Presbyter) (Presbyter)

Genehmigung

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. März 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Markert

Az.: 6829/9570/Bad Sachsa 2/1

Genehmigung

Genehmigt gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuer-
rahmengesetzes i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds.
GVBl. S. 281).

Hannover, den 9. Mai 1995

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Radtke

Az.: 2071-50063/7

Ordnung für „Haus Ortlohn“

Für die Tagungsstätte der Evangelischen Kirche
von Westfalen „HAUS ORTLOHN“ in Iserlohn
erläßt die Kirchenleitung gemäß Artikel 150a,
Absatz 3 KO, folgende

Ordnung

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unter-
hält als Bildungs- und Tagungsstätte „Haus Ort-
lohn“ in Iserlohn. Sie steht den kirchlichen Äm-
tern und Einrichtungen, den Kirchengemeinden
und Kirchenkreisen zur Durchführung ihrer Ver-
anstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.
- (2) In der Tagungsstätte werden ausschließlich
und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abga-
benordnung verfolgt. Ihr Zweck ist die Förderung
der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigen-

veranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.

§ 2

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einnahmen der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Für „Haus Ortlohn“ kann das Landeskirchenamt eine besondere Hausordnung erlassen.

(2) Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1995

**Die Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens

Ordnung für „Haus Villigst“

Für die Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen „HAUS VILLIGST“ in Schwerte erläßt die Kirchenleitung gemäß Artikel 150a, Absatz 3 KO, folgende

Ordnung

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält als Bildungs- und Tagungsstätte „Haus Villigst“ in Schwerte. Sie steht den kirchlichen Ämtern und Einrichtungen, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

(2) In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.

§ 2

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einnahmen der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Für „Haus Villigst“ kann das Landeskirchenamt eine besondere Hausordnung erlassen.

(2) Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1995

**Die Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens

Archiv-Benutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (16. 11. 1989) zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (30. 5. 1988) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung des Archivs der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, die Findmittel und die wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers/der Benutzerin und ggf. seines Auftraggebers/seiner Auftraggeberin, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck sowie darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet und veröffentlicht werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand und in jedem Jahr ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten während der Benutzungszeit Änderungen zu den Angaben des Antrages auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer/innen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer/eine Benutzerin andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird durch den präses presbyterii, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter/in erteilt. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Für die Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich. Der Benutzer/die Benutzerin hat schriftlich zu erklären, daß er/sie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er/sie für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen zur Benutzung nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer/die Benutzerin gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzung ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche oder kirchengesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der die Archivalien abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzung ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen und deren Körperschaften gefährdet würde,

2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller/die Antragstellerin die Erklärung nicht einhalten kann oder will, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen.

(3) Die Benutzung ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,

2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,

3. der Erhaltungszustand der zur Einsichtnahme gewünschten Archivalien so schlecht ist, daß diese einer vorherigen Restauration bedürfen,

4. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, so ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (i. e. Akte), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht bekannt oder nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des/der Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt. Durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom präses presbyterii oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter/in auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findmittel für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des præs. presbyterii oder seines(r) Stellvertreters/in zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen und das Gemeindearchiv sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte etc. bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschlecht, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet wird, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ein Anspruch auf die Einsichtnahme in die Originalkirchenbücher besteht nicht, soweit die gebundenen Kopien oder die Mikrofilmkopien im Gemeindebüro oder im Gemeindearchiv oder im Landeskirchlichen Archiv eingesehen werden können.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findmittel und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit und unter Aufsicht benutzt werden. Ihr soll eine Beratung durch den Archivpfleger/die Archivpflegerin vorangehen.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich werden nur fünf Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

(3) Die Archivalien, das Sammlungsgut, die Findmittel und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, die Anfertigung von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt ein Benutzer/eine Benutzerin Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er/sie

den/die Aufsichtführende(n) davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit es der Dienstbetrieb zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer/die Benutzerin nur mit Genehmigung des Gemeindearchivs verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten für die Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer/die Benutzerin.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Gemeindearchiv berät und erteilt Auskünfte, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer/die Benutzerin auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten oder großer Teile derselben sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindearchivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung ist die genaue Fundstelle im Archiv anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindearchivs.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nicht amtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung durch den präses presbyterii oder durch dessen Stellvertreter/in.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der kirchlichen und wissenschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen der Kirchengemeinde und dem Entleiher ein Leihvertrag zu schließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

(3) Eine Ausleihe an Privatpersonen ist grundsätzlich unzulässig.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 26. 5. 1994 durch das Presbyterium beschlossen.

(2) Sie tritt am Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(3) Bis dahin wird analog zur Musterbenutzungsordnung des Landeskirchenamtes verfahren.

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh vom 26. 5. 1994, Tagesordnungspunkt 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. April 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 12897/Gütersloh 2 A

Archiv-Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (16. 11. 1989) zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (30. 5. 1988) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindearchivs

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattung

(1) Für die Benutzung des im Besitz der Kirchengemeinde befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten);
 - b) bei Registrierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte;
2. bei mündlichen oder schriftlichen Auskünften;
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Archiven, an die die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden;
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält, die Arbeiten der wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Forschung dienen oder ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Schüler/innen sind von der Bezahlung der Benutzungsgebühren freigestellt.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung zu erstatten.

(2) Kosten sind insbesondere zu erstatten für

1. die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. die Ausfertigung von Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 28. 5. 1994 durch das Presbyterium beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft aus Archivalien einschließlich der Kirchenbücher vor 1876 durch das Archiv
je angefangene Stunde 20,- DM
2. Fertigung einer Abschrift aus Archivalien, Übertragung in die heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang des Textes
je Seite mindestens 5,- DM,
höchstens jedoch 30,- DM
3. Fertigung eines Auszuges aus einem Kirchenbuch aus der Zeit vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. 1. 1876
je Eintrag 10,- DM
4. Versendung von Archivalien
je Archivalieneinheit 6,- DM
zzgl. Porti
5. Anfertigung einer Schnellkopie durch Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde
je Stück -,50 DM
durch den Benutzer/die Benutzerin
je Stück -,20 DM
von Mikrofilmen und Mikrofiches
-,50 DM
Für Schüler/innen gilt für Kopien, die sie für schulische Zwecke benötigen, eine ermäßigte Gebühr
von -,10 DM
6. Bei fotografischen Reproduktionen sind die dem Archiv entstehenden Kosten sowie die Arbeitszeit entsprechend Ziffer 1 zu erstatten.

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag
5,- DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a. im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt oder Postkarte je nach Auflagenhöhe
mindestens 50,- DM,
höchstens 500,- DM

- b. in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt
mindestens 10,- DM, höchstens 250,- DM
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel – mit Ausnahme der Lesegeräte für solche Archivalien, die nur noch als Mikrofilm oder Mikrofiche vorgelegt werden – gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt
je angefangene Stunde 5,- DM

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh vom 26. 5. 1994, Tagesordnungspunkt 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. April 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 12897/Gütersloh 2 A**

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke

Aufgrund von Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich die nachstehende Satzung:

§ 1 Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die Gemeindebezirke Thomaskirche (1. und 2. Pfarrbezirk) und Christuskirche (3. Pfarrbezirk) gegliedert.
- (2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung.
- (3) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gemeindebezirk Thomaskirche beträgt acht, im Gemeindebezirk Christuskirche vier.

§ 2 Leitung der Gemeinde

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde
- (3) Dem Presbyterium obliegt insbesondere die Planung und Lenkung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Arbeiten tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Artikel 69 Abs. 1 Kirchenordnung).

(4) Zur Vertretung nach außen verbleibt es auch in Angelegenheiten, die auf die Bezirksausschüsse delegiert sind, bei der Regelung des Artikels 74 der Kirchenordnung.

(5) Der Vorsitz im Presbyterium wird für den Zeitraum von einem Jahr jeweils einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Kirchengemeinde übertragen. Die Stellvertretung liegt bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger.

(6) Die Einladung zur Sitzung des Presbyteriums erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung (Artikel 66) unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist und unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung der Presbyterien.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse.

Den Bezirksausschüssen gehören an

- a) die Pfarrstelleninhaber/inhaberinnen und Pfarrstellenverwalter/verwalterinnen des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter;
- c) durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen;
- d) durch das Presbyterium berufene, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder muß um eine Person größer sein als die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß einer Presbyterwahl gewählt.

(3) Die Bezirksausschüsse haben auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums die Aufgabe,

- a) die ihren Bezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge des kirchlichen Unterrichts sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben zu regeln; sie sind bei Pfarrwahlen und in anderen Angelegenheiten des pfarramtlichen Dienstes anzuhören, soweit diese für den Gemeindebezirk von Bedeutung sind;
- b) dem Presbyterium die Vorschläge für die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister und die Baukirchmeisterin bzw. den Baukirchmeister des Gemeindebezirks zu unterbreiten;
- c) die Entscheidung über die Verwendung der für ihre bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes zu treffen;
- d) in Abstimmung mit der Kirchmeisterin bzw. dem Kirchmeister die Bewirtschaftung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gebäude zu regeln;

e) im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Stellenplanes Entscheidungen zu treffen;

f) die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindebezirks zu begleiten;

g) im Rahmen der bezirklich zugeordneten Funktionen des Haushaltsplanes über laufende Instandsetzungsarbeiten zu entscheiden. Darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die nach kreiskirchlichen Regelungen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedürfen, beschließt das Presbyterium. Es kann dem zuständigen Bezirksausschuß, nach Freigabe der Planung und nach Beschlußfassung über die Durchführung, die Abwicklung des beschlossenen Projektes im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes übertragen;

h) dem Presbyterium die Einberufung von Bezirksversammlungen nach Artikel 78 (2) der Kirchenordnung vorzuschlagen.

(4) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben gem. Absatz 3 treten die Bezirksausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksausschusses unter Einhaltung der ortsüblichen Frist und unter Benennung der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung der Presbyterien.

(6) Das Presbyterium kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Bezirksausschüsse beschließen.

§ 4

Finanz- und Haushaltswesen

(1) Die Mittelanforderungen aus den Bezirksausschüssen werden in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Verwaltung in einen Haushaltsplanentwurf einfließen, in dem Abweichungen von den Anforderungen kenntlich zu machen und zu begründen sind.

Dem Presbyterium wird ein Haushaltsplanentwurf einschließlich der erforderlichen Anlagen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Minderungen der Einnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums. Die Zustimmung des Presbyteriums ist auch erforderlich, wenn es sich um Arbeitsbereiche handelt, die den Bezirksausschüssen zugeordnet sind.

(3) Soweit die Verfügung über Haushaltsmittel den Bezirksausschüssen übertragen ist, wird die sachliche Richtigkeit von Zahlungsanordnungen der Bezirkskirchmeisterin bzw. dem Bezirkskirchmeister übertragen.

(4) Soweit es sich um Haushaltsmittel handelt, die sowohl den Gemeindebezirk Thomaskirche als auch den Gemeindebezirk Christuskirche betref-

fen, ist die Unterschrift beider Bezirkskirchmeisterinnen/Bezirkskirchmeister erforderlich.

§ 5 Beauftragte für besondere Dienste/ Beratende Ausschüsse

Auf der Grundlage von Artikel 62 und 76 der Kirchenordnung können die Bezirksausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit für besondere Dienste Beauftragte oder für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

§ 6 Arbeitsbesprechungen

(1) Die Arbeitsbesprechungen nach Artikel 59 (1) Kirchenordnung finden bezirksweise unter Leitung der/des Vorsitzenden des Bezirksausschusses statt. Zu diesen Besprechungen werden auch die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde eingeladen, die im Bezirk tätig sind.

(2) In Verantwortung vor der Gesamtgemeinde treten die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordinierung von Veranstaltungen, zur Regelung überbezirklicher Fragen, zu Terminabsprachen und Vertretungsregelungen im pfarramtlichen Bereich zusammen. Die Einladung obliegt der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder wenn diese/dieser nicht Pfarrerin/Pfarrer ist, der dienstältesten Pfarrerin bzw. dem dienstältesten Pfarrer (Eintritt in den Dienst der Gemeinde).

§ 7 Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Verwaltung

Zuständigkeiten in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die durch Kreissatzung der Kreis-kirchlichen Verwaltung Recklinghausen übertragen sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Westerholt-Bertlich, den 17. März 1995

(L. S.) Gerhard Kracht Ingrid Flüs Gabriele Hoffs
Pfarrer Presbyterin Presbyterin

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich betreffend der Leitung der Gemeinde und ihre Gliederung in Gemeindebezirke wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich vom 14. September 1993 und 13. März 1994 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen vom 21. April 1994

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. Mai 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L. S.) Dr. Schilberg
Az.: 23545/Westerholt-Bertlich 9

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1995
Az.: 9538/II Herten-Disteln 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. 12. 1989 mit Wirkung vom 1. 1. 1990 (KABl. 1990, S. 60) aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten errichtete Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

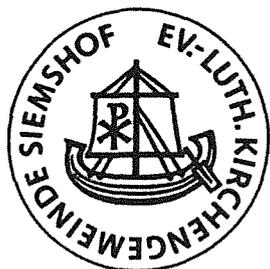
Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 6. 1995
Az.: 26014/Siemshof 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. Dezember 1956 (KABl. 1957,

S. 56) mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aus Teilen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen errichtete Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siemshof führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen wird im Bereich des Wohnplatzes Kersmecke neu festgesetzt.

Die neue Grenzführung beginnt im Osten an der bisherigen gemeinsamen Grenze in Höhe des Punktes, der südlich des Wasserwerkes Siesel auf den Schwarzenberger Weg trifft, und verläuft in gerader Linie in westliche Richtung, bis sie nach ca. 2.000 Metern den südlichen Beginn der Seydlitzstraße erreicht. Diese einschließend, überquert sie die Bahnhofstraße, setzt sich auf der Mitte der Moltkestraße fort und erreicht, unter Einschluß des Kersmecker Weges, die Bahnlinie Eiringhausen-Oberstadt. Von der Bahnlinie aus wendet sich die Grenze wiederum in einer geraden Linie nach Nordwesten über den Kohlbuschberg und den Strickhagen und trifft nach ca. 2.250 Metern im Bereich „Papenkuhle“ auf die bisherige gemeinsame Grenze unterhalb des Schießstandes.

§ 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg, die nördlich der in § 1 beschriebenen neuen Grenzführung ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg vom 2. 2. 1995 und der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen vom 2. 2. 1995.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 6115/A 5-05 336

Urkunde

Zu der in der Urkunde vom 23. Februar 1995 unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden beschlossenen Neufestsetzung der Grenzführung zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg und der evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 18. April 1995

Bezirksregierung Arnsberg

(L. S.) Im Auftrag Carroux
48.4-15

Urkunde

über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lippinghausen wird mit der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eilshausen pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Aufhebung der Verbindung erfolgt auf Antrag, sobald die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lippinghausen wieder besetzt oder durch einen Pfarrstellenverwalter bzw. eine Pfarrstellenverwalterin verwaltet wird.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey
Az.: 20164/Lippinghausen 1

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Mai 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 20165/Lichtenau 1(1.1)

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 6. 1995
Az.: C 3 - 61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bochum:

Telefonseelsorge

Kirchenkreis Gelsenkirchen:

Aufgaben im Ev. Martin-Luther-Krankenhaus Wattenscheid.

b) Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stelle für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Unna:

Jugendarbeit

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABL. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Bonke am 21. Mai 1995 in Elverdissen;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Brüseke am 23. April 1995 in Dortmund-Mitte;

Pastorin im Hilfsdienst Anke-Maria Büker am 7. Mai 1995 in Hohenlimburg;

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Dahm am 17. Mai 1995 in Soest;

Pastor im Hilfsdienst Ralf van Doorn am 30. April 1995 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Erbslöh am 29. April 1995 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Heidemann am 5. Juni 1995 in Gütersloh;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Henke-Ostermann am 14. Mai 1995 in Marl;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Homann am 25. Mai 1995 in Scharnhorst;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Kemper-Kohlhase am 14. Mai 1995 in Meinerzhagen;

Pastor im Hilfsdienst Hagen Klein am 7. Mai 1995 in Hohenlimburg;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Kriener am 12. März 1995 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Frank Leßmann am 7. Mai 1995 in Bocholt;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Lieback am 6. Mai 1995 in Witten;

Pastor im Hilfsdienst Markus Möhl am 7. Mai 1995 in Hohenlimburg;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Müller am 17. April 1995 in Warstein;

Pastor im Hilfsdienst Ortwin Pfläging am 23. April 1995 in Buer-Beckhausen;

Pastor im Hilfsdienst Harald Schieber am 5. Juni 1995 in Dortmund-Syburg;

Pastor im Hilfsdienst Frank Schröder am 5. Juni 1995 in Holsterhausen;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Sinemus am 7. Mai 1995 in Hohenlimburg;

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Stahl am 30. April 1995 in Herten-Disteln;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Weiß am 21. Mai 1995 in Volmarstein;

Pastor im Hilfsdienst Peter Wevelsieg am 5. Juni 1995 in Ennepetal-Milspe.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Geert Franzenburg Münster, zum 1. Juni 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Zwickel, Hagen, zum 1. Juni 1995.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Rolf Bürgers zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Degenhardt zur Pfarrerin der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Dinger zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn (7. Kreis-pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Elbert zur Pfarrerin der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Hanns-Joachim Erdmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Ijewski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kierspe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Kreuz zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Frank Lins zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Verena Mann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Martin Marczinowski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Mengel zum Pfarrer der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Ernst Pallmann zum Pfarrer der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Iserlohn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Julia Schemm zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Ulf-Ekkehard Schlien zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Steinmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rahmede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Hans-Jörg Weber, Bünde, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Willi Wohlfeil zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Dr. theol. Rolf Becker, Levern, infolge Übernahme eines Dienstes als wissenschaftlicher Angestellter an der Universität Osnabrück;

Pfarrer Frank Sichau, Kirchenkreis Herne (2. Kreis-pfarrstelle), infolge Wahrnehmung eines Landtagsmandates des Landes Nordrhein-Westfalen;

Pfarrer Ulrich Walter, Pädagogisches Institut der Ev. Kirche von Westfalen (6. landeskirchliche Pfarrstelle), infolge Berufung zum Theologischen

Sekretär des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD e.V.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Werner Cicholl, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Rudolf Engel, Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Hans Joachim Falkenberg, Ev. Altstädter-Nicolaikirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Egon Göllrich, Ev. Kirchengemeinde Westhofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Günter Grolla, Ev. Kirchengemeinde Meschede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Hermann Grotensohn, Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Peter Koeppen, Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Dieter Kraus, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Ernst Kreuz, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Werner Lindemann, Kirchenkreis Münster (7. Kreis-pfarrstelle), zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Hans-Joachim Multhaupt, Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Eberhard Plate, Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Otto Ruthenschör, Ev. Kirchengemeinde Wersen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Helmut Schulz, Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Martin Wehler, Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1995;

Pfarrer Ulrich Weingärtner, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Gerhard Wöhrmann, Ev. Kirchengemeinde Steinheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 1995;

Pfarrer Eduard Wörmann, Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum 1. Juli 1995.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Adolf Müsse, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, am 6. Mai 1995 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Rey, zuletzt Pfarrer in Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, am 30. Mai 1995 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Schubert, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho, am 12. April 1995 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrerin i. R. Betty Wächter, zuletzt Pfarrerin in Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 2. Mai 1995 im Alter von 87 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 2. Kreispfarrstelle Plettenberg (Krankenhausseelsorge).

Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten zu richten.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm.

Ernannt ist:

Frau Roswitha Schönfeld, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 5. 1995 an.

Titelverleihung:

Dem C-Kirchenmusiker Ulrich Schneider, Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Alexander Radtke, Alter Postweg 81, 48599 Gronau

Christian Schmidt, Rüenschluppe 6, 48231 Warendorf

Gesine Weritz, geb. Lösken, Naendorf 39, 48629 Metelen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Klaus Maleyka, Grünstiege 88, 49599 Gronau

Den Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“ 7.95 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 28. April 1995 bestanden:

Ehmke, Ingeborg	Ev. Diasporawerk Münsterland
Grünheid, Gabriele	Konsistorium Magdeburg
Günzel, Ursula	Lippisches Landes- kirchenamt
Hanse, Manfred	Kirchenverwaltung Demmin
Heuer, Vera	KK Unna
Holtze, Britta	Versorgungskasse Dortmund
Kirchhoff, Karin	Landeskirchenamt Bielefeld
Laurien, Susanne	Lippisches Landes- kirchenamt
Leonhard, André	Anstaltskgmd. Bethel
Lück, Sylvia	KK Halle
Meißner, Marion	Gesamtverband Bielefeld
Menke, Stephanie	KK Gladbeck- Bottrop-Dorsten
Müller, Hannelore	Landeskirchenamt Bielefeld
Pabst, Sabine	Lippisches Landes- kirchenamt
Schantowski, Birgit	Verband Ev. Kgmd. Brackwede
Westhoff, Claudia	KK Bad Oeynhausen
Wilhelmy, Brigitte	Lippisches Landes- kirchenamt

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)
An der traditionsreichen Evangelisch-Lutherischen Johanniskirche in Hagen/Westfalen (210.000 Einwohner) ist zum 1. Januar 1996 die hauptberufliche

A-Kirchenmusikerstelle

neu zu besetzen.

Die Musik an Johannis stellt einen Schwerpunkt der Johanniskirchengemeinde dar. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des kirchlichen und kulturellen Lebens in Hagen.

Zu den Aufgaben zählen:

- Leitung der Johanniskantorei (ca. 90 Mitglieder; jährlich zwei bis drei Oratorienaufführungen, regelmäßiges Singen im Gottesdienst);
- Leitung der Kinderkantorei (ca. 20–25 Kinder);
- Pflege der Kirchenmusik in allen Gottesdiensten (keine Beerdigungen);
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Chor- und Orgelkonzerte (Freitagskonzerte, Matineen . . .);
- qualifizierte Mitarbeit in den landeskirchlichen Ausbildungskursen für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen.

Zur Johanniskirchengemeinde zählen etwa 8500 Gemeindeglieder im Stadtzentrum. Die 1748 erbaute Kirche besitzt eine dreimanualige Ott-Orgel mit 37 Registern (Baujahr 1959, 1992 durch Kreienbrink Orgelbau renoviert), ein Ott-Positiv mit fünf Registern (Baujahr 1961) und ein Wittmayr-Cembalo (zwei Manuale, 16' – 8' – 8' – 4'). In den Probenräumen des Gemeindehauses befinden sich ein Flügel, ein Klavier sowie eine umfangreiche Chornotenbibliothek.

Von einem/einer künftigen Stelleninhaber/in wünschen wir uns, daß er/sie

- über mehrjährige Erfahrungen bei vergleichbaren Aufgaben verfügt;
- die über viele Jahrzehnte bewährte Chorarbeit von überregionaler Bedeutung weiterführt;
- Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zeigt;
- der zunehmenden Säkularisierung kreativ begegnet und die Freude des Evangeliums in seiner/ihrer Arbeit spürbar werden läßt.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Juli 1995 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Johanniskirchengemeinde, Herrn Pfarrer Hans-Joachim Welz, Eickertstraße 20, 58095 Hagen (Tel. 0 23 31 / 2 71 33). Auskünfte erteilen auch der bisherige Stelleninhaber, Herr Kantor Matthias Ank (Tel. 0 23 31 / 7 26 74), und der Vorsitzende des Kirchenmusikalischen Ausschusses, Herr Pfarrer i. R. Rudolf Asselmeyer (Tel. 0 23 3 1 / 58 63 66).

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf sucht

eine A-Kirchenmusikerin/
einen A-Kirchenmusiker,

da der bisherige Stelleninhaber zum 31. Dezember 1995 in den Ruhestand geht.

Die Gemeinde mit 7.300 Gemeindegliedern hat drei Pfarrstellen und liegt im südlichen Teil der Stadt. Sämtliche Schularten befinden sich am Ort.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

- den Organistendienst an der Nicolaikirche;
- die Leitung der Kantorei und des Flötenkreises;
- die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen;
- die Durchführung von Kirchenmusiken.

Für die Arbeit stehen bereit:

- eine Peter-Orgel, mit drei Manualen und Pedal, 30 Registern;
- ein Kleuker-Positiv, mit vier Registern (Gemeindehaus);
- ein Flügel;
- Orff-Instrumente;
- eine reichhaltige Notenbibliothek.

Die Kirchengemeinde legt besonderen Wert auf eine gemeindenahere Arbeit, auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken mit den Pfarrern und Mitarbeitern der Gemeinde sowie auf ein besonderes Engagement für den Gottesdienst.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Herr Pfarrer Rainer Rosinski, Tel.: 02 09 / 20 48 76, und Herr Landeskirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi, Tel.: 02 31 / 54 09 57.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. September 1995 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Rainer Rosinski, Nikolaus-Groß-Straße 11A, 45886 Gelsenkirchen.

Die Evangelische St.-Marien-Kirchengemeinde in Dortmund sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) B-Kirchenmusiker(in)
mit 75 % Anstellung nach BAT-KF.

Der derzeitige Stelleninhaber übernimmt am 1. Juli 1995 eine A-Stelle.

Der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde hat 1.200 Gemeindeglieder und ist in der Dortmunder Innenstadt (Fußgängerzone) gelegen. Die romanisch/gotische Kirche mit 450 Plätzen stammt aus dem 12./14. Jahrhundert und besitzt ein sehr gute Akustik für Kammermusik- und Chorkonzerte.

Der Kirchenchor hat 40 Mitglieder.

Die Gemeinde verfügt über folgende Instrumente:

- Steinmann-Orgel (1967) III/34;
- Steinmann-Positiv I/5 (im Chorraum);
- Wittmayer-Cembalo II/8', 8', 4' (im Chorraum);
- Steinway-Flügel (im Gemeindehaus);
- Orffsches Instrumentarium.

Wir wünschen uns eine engagierte und qualifizierte Fortsetzung der Arbeit

- mit Freude an und Begeisterung für Chorarbeit,
- mit Interesse an gottesdienstlicher Gestaltung,
- mit Offenheit für die gesamte Bandbreite geistlichen Liedgutes,
- in den Gemeindegruppen,
- in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen der Kirchengemeinde,
- bei der Koordination des musikalischen Angebotes,
- in der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir freuen uns auf Bewerber/innen, die Musik und Gemeindeaufbau miteinander verbinden möchten.

Auskünfte erteilen

- Landeskirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi, Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel.: 02 31 / 54 09-57 (ab 26. August 1995);
- Kirchmeister Arthur Rehberg, Hamelmannstraße 3, 44141 Dortmund, Tel.: 02 31 / 59 98 36;
- Pfarrer Ingo Maxeiner, Kleppingstraße 5, 44135 Dortmund, Tel. 02 31 / 52 65 48.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet das Presbyterium der Evangelischen St.-Marien-Kirchengemeinde, Kleppingstraße 5, 44135 Dortmund, bis zum 9. September 1995.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Staatskirchenrecht

Gerhard Czermak: „**Staat und Weltanschauung**“, IBDK Verlag, Berlin-Aschaffenburg, 1993, 360 S., geb. 88,- DM.

Das Verhältnis von Staat und Kirche kann unter verschiedenen Vorzeichen betrachtet werden. Czermak versteht sich selbst als „engagierten, undogmatischen Humanisten in der Tradition einer fortentwickelten Aufklärung“ (S. 12). Im Vorwort und in den Hinweisen für den Benutzer weist er darauf hin, daß die „verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte der individuellen Religionsfreiheit von Angehörigen religiös-weltanschaulichen Minderheiten, der Trennung von Staat und Kirche und der weltanschaulichen Neutralität“ nach seinem Verfassungsverständnis „stark unterbewertet“ werden, „um es vorsichtig zu formulieren“. Der Verfasser kommt in seinem Buch angesichts seines Vorverständnisses jedoch dazu, diese Gesichtspunkte überzubewerten, denn religiöse und weltanschauliche Minderheiten dürfen nicht den Staat dazu benutzen, religiöse Mehrheiten zu unterdrücken. Der freiheitliche Staat nimmt sowohl Rücksicht auf die eine als auf die andere Seite und versucht mögliche Gegensätze zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Der Verf. geht von einem offensichtlich anderen Staatsverständnis aus, das von der derzeitigen Verfassungslage und -interpretation nicht geteilt wird.

Das Buch heißt im Untertitel „Eine Auswahlbibliographie juristischer sowie historischer und gesellschaftswissenschaftlicher Literatur“. Nach der Einleitung folgt die Bibliographie, die unterteilt ist in zwölf sinngemäße Rubriken. Hier seien nur die ersten genannt: I. Bibliographische Hilfsmittel, Handbücher, Sammelwerke und Quellen (S. 23–45); II. Die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche von den Anfängen bis 1945 (S. 46–61) sowie III. Allgemeine Literatur zum Religionsrecht (S. 63–132). In den Kapiteln IV. bis XII. folgen dann einzelne Sachgebiete wie Kirchenfinanzierung und -vermögen, Schule und Weltanschauung usw. Am Schluß findet sich eine Abhandlung des Verfassers „Zur Entwicklung und Gegenwartsfrage des sogenannten Staatskirchenrechts“ (S. 249–354), die unter den o.g. inhaltlichen Vorzeichen steht.

Die vorgestellte Literatur ist eine bewußt in großen Teilen einseitige Auswahl. Bestimmte Autoren werden vom Verfasser einer negativen Kritik unterzogen, andere in den Vordergrund des Interesses gerückt und wieder andere gar nicht erst erwähnt. Gleichwohl meint er, daß sein Buch u.a. auch für Kirchenverwaltungen von Nutzen sein kann (S. 9). Auf Grund der – zugegeben offen dargelegten – einseitigen Auswahl und teilweisen Ungenauigkeiten ist dies kaum der Fall. Wer einen Überblick über die Literatur gewinnen will, sei z. B. auf das Evangelische Staatslexikon oder das

Handbuch des Staatskirchenrechts verwiesen, das in Heft Nr. 2 des Amtsblattes dieses Jahres (S. 72 f.) vorgestellt wurde. Dr. A. Schilberg

Erwin Fischer: „**Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche**“, IBDK Verlag, Berlin-Aschaffenburg, 4. Aufl., 1993, 240 S., Pb., 36,- DM.

Auf dem Einband des hier anzuzeigenden Buches heißt es, daß es den Beginn einer neuen Ära im längst revisionsbedürftigen Staatskirchenrecht markiere, mehr noch: Das Buch stehe am Anfang einer politischen Diskussion, die bis heute tabu gewesen sei.

Ausweislich des Vorwortes ist die vierte Auflage vollständig neu, da es die „radikale Änderung der Wirklichkeit“ berücksichtige. Dies hat auch eine Buchtiteländerung zur Folge gehabt, wobei der ursprüngliche Titel zum Untertitel geworden ist. Die Titeländerung wird in einem eigenen Kapitel ausführlich begründet (S. 13–36). Zu einem neuen Haupttitel zwingt die Tatsache, daß „überholte volksskirchliche Vorstellungen sowohl das Schrifttum als auch die Rechtsprechung auf dem Gebiet des religionsbezogenen Verfassungsrechts beherrschen, obwohl das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche gebietet“ (S. 13).

In den weiteren Kapiteln beschäftigt sich der Verfasser zunächst mit grundsätzlichen Fragen wie dem Wesen der Grundrechte (S. 37–52), Religion als Weltanschauung (S. 53–64), negativer und positiver Religionsfreiheit (S. 65–83), Staat und Kirche (S. 83–106) – jeweils versehen mit einem Fragezeichen –, dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften (S. 107–116) und dann mit Einzelfragen wie Religionsunterricht, Theologischen Fakultäten, Kirchensteuer usw. (S. 117–173). Daran schließen sich ein Rück- und Ausblick (S. 175–177) sowie biographische Notizen (S. 179) und ein Hinweis des Verlages auf die Verleihung des Fritz-Bauer-Preises an Erwin Fischer (S. 181 f.) an. Zum Schluß werden im Anhang die Abkürzungen, Rechtsquellen und Literatur nachgewiesen. Auf den letzten Seiten findet sich ein Personen- und ein Sachregister.

Der Verfasser sieht sowohl in tatsächlichen wie in rechtlichen Bereichen der Bundesrepublik Deutschland jeweils Rudimente eines christlichen Staates und kämpft für einen weltanschaulichen und religiös neutralen Staat. Dies geschieht inhaltlich, in dem er einseitig ausgewählte, ältere und neue Zitate aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts interpretiert und sich mit vorwiegend röm.-kath. Autoren wie Paul Mikat, Kardinal Meisner, Kardinal Ratzinger und anderen zum Teil polemisch auseinandersetzt. Inhaltlich schließt er sich zumeist den kritischen Positionen von Quaritsch, Böckenförde, Wieland und Renck an.

Das Buch ist mittlerweile zu einem Standardwerk für diejenigen geworden, die die Position der Humanistischen Union kennenlernen möchten. Der Verfasser bezieht engagiert Stellung gegen das

überwiegende einschlägige Schrifttum und regt zum Nachdenken an. Das Werk empfiehlt sich allerdings durch seine bewußte Einseitigkeit und die eigenwillige Neudefinition bestimmter eingeführter juristischer Begriffe nicht als Einstiegslektüre für das Staatskirchenrecht. Es ist aber ein Gewinn, wenn man sich kritisch dem staatskirchenrechtlichen Schrifttum nähern und die weithin vertretenen Positionen in Frage stellen möchte.

Dr. A. Schilberg

Siegfried Groth: „**Namibische Passion – Tragik und Größe einer Befreiungsbewegung**“, 216 S., 19,80 DM, Peter Hammer Verlag 1995, ISBN 3-87294-646-3.

In Namibia gilt die Geschichte des Exils als abgeschlossen: Von den Auseinandersetzungen um den Weg der Befreiungsbewegung und von den Machtkämpfen in der Führung der Exil-Swapo ist nirgendwo mehr die Rede. Das Stichwort „Versöhnung“ wird verwendet, auch um nicht mehr vom Schicksal der namibischen Frauen und Männer reden zu müssen, die im Exil eingekerkert, gefoltert, umgebracht worden oder die einfach verschwunden sind: Nur etwa 500 von über 2000 Vermißten-Schicksalen haben durch das Internationale Rote Kreuz geklärt werden können.

Groth wurde in den sechziger Jahren von der Vereinigten Evangelischen Mission zum Dienst in der Evangelischen Lutherischen Kirche nach Namibia entsandt. Nachdem die südafrikanische Regierung ihm 1971 den Aufenthalt in Namibia und Südafrika verbot, erhielt er den Auftrag, seine Arbeit unter den Namibiern fortzusetzen, die inzwischen zu Tausenden die Heimat verlassen hatten und sich zunächst vor allem in Sambia aufhielten. Groth beschreibt an einzelnen Personen bzw. Familien den Weg dieser Flüchtlinge, die beharrliche Tapferkeit von Müttern, mit der sie um Verbindung zu ihren Kindern kämpften (die zum Teil nicht nur in andere Länder, sondern in andere Kontinente zur Ausbildung verschickt wurden), ebenso aber den Kampf von Männern und Frauen um ihr Recht innerhalb der Befreiungsbewegung – und die Fähigkeit der Führungsgruppe der Exil-Swapo, sich zunächst durch die Verfolgung der sogenannten Dissidenten (1976) und dann später durch das sogenannte Spionagedrama der achtziger Jahre gegen jeden Versuch demokratischer Kontrolle von Macht zu behaupten.

Groth beschreibt ebenso das Dilemma der Leitungsgremien der namibischen Kirchen: Als Solidargemeinschaft aller, die sich gegen die Fortsetzung der südafrikanischen Kolonisierungspolitik in Namibia zur Wehr setzten, konnten die Kirchen bzw. ihre Leitungsorgane nicht auch noch eine kritische Funktion gegenüber der Swapo-Führung wahrnehmen: So wurden die kritischen Geister unter den Flüchtlingen nicht nur von der Leitung ihrer Befreiungsbewegung ausgegrenzt und verfolgt, sondern fühlten sich auch von ihrer Kirche bzw. deren Leitungsorganen verlassen. In dies Dilemma wurden die deutschen Kirchen, die über die Vereinigte Evangelische Mission mit den nami-

bischen Kirchen verbunden waren, hineingezogen; die Politik der VEM und der mit ihr verbundenen Kirchenleitungen wurde auf der Synode der EKD im November 1989 und der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 1990 offen erörtert.

Groth hat sein Buch geschrieben, um zur Versöhnung beizutragen – aber eben nicht zur Versöhnung durch Verschweigen, sondern zur Versöhnung durch Aussprechen dessen, was gewesen ist und was nach wie vor in Namibia selber das Zusammenleben auf eine gemeinsame Zukunft hin erschwert.

Eine englische Ausgabe wird in Kürze erscheinen.

Jürgen Schroer

Malerei (I)

Claus Grimm: „**Stilleben**“. Die niederländischen und deutschen Meister, Belser Verlag, Stuttgart und Zürich, 1993, Format 26 x 33 cm, 252 S. mit vielen farbigen Abb., Ln., 198,- DM.

„Das Entstehen einer neuen Bildgattung wie der des ‚Stillebens‘ ist ein vielschichtiger und wahrscheinlich unbeabsichtigter Vorgang. Über verschiedene Vorausprägungen verdichteten sich typische Wahrnehmungsformen und Motivbündel. Die beobachtete Gegenstandswelt ist nicht mehr religiös vordefiniert, sondern liegt in ihren vielfältigen Bedeutungen zugleich im Erlebnisfeld von jedermann. Der uns heute ansprechende ästhetische Reiz von Stilleben begründet sich aus dieser Voraussetzungsarmut. Wie es zu dieser Entwicklung kommt, können wir nicht erklären, sondern nur als eine historisch unumkehrbare Reihe nachvollziehen. Diese beginnt auf Altartafeln mit ‚stillebenhaften‘ Motivbildern und leitet über weitere Ausbildungsstufen von ‚Stilleben-Darstellungen‘ über zu der reichen Spezialmalerei und dem Virtuositentum des 17. und 18. Jahrhunderts. Es ist anzumerken, daß erst lange nach der eingetretenen beruflichen Spezialisierung und der Ausbildung von Motivgattungen (Früchtestück, Vanitas, Prunkstilleben, Blumenstück u. a.) der Begriff der ‚stillstehenden Sachen‘, des ‚Stillebens‘ bzw. der ‚natura morta‘ sich eingebürgert hat (S. 16).

Das vorliegende Buch ist ein großes Werk – sowohl in der kunsthistorischen Darstellung von Claus Grimm als auch in den farbigen Abbildungen; etliche Bilder sind erstmals in Farbe veröffentlicht. Viele ausgewählte Details können die Ausführungsqualität bis in manuelle und pinseltechnische Eigenheiten hinein verfolgen lassen.

Ich kann mir kaum ein schöneres Geschenk vorstellen.

K.-F. W.

Malerei (II)

Horst Rust: „**Religiöse Bilder bei Emil Nolde**“, Breklumer Verlag, Breklum, 1988, Format 21 x 26 cm, 64 S., geb., 36,- DM.

Emil Nolde stammt aus einem kirchlichen Haus und heiratet in eine Pastorenfamilie. Seine religiösen Bilder stammen vor allem aus der Zeit zwi-

schen 1909 und 1915. Themen u. a.: „Pharaos Tochter findet Moses“; „Heilige Nacht“; „Einzug in Jerusalem“; „Kreuzigung“; „Grablegung“; „Auferstehung“. Der Person Christi kommt besondere Bedeutung zu. Ein Ringen um Christus. Manchmal ein Erschrecken. Manche, die diese Bilder betrachten, werden zunächst abgestoßen sein. Man muß Geduld haben – mit diesen Bildern und mit sich selbst. Ich könnte mir denken, daß in diskussionsbereiten Gemeindeguppen und im Religionsunterricht der Sekundarstufe II des Gymnasiums lebhaftere Gespräche entstehen können.

K.-F. W.

Malerei (III)

A. M. Hammacher: „René Magritte“ (DuMont's Neue Galerie), DuMont Buchverlag, Köln, 1992, Format 24 x 31 cm, 128 S., geb., 36,- DM.

Die fotografische Genauigkeit der „visionären“ Bilder des Surrealisten René Magritte fasziniert – in der „Realität von Träumen“. Der vorliegende Band aus der schönen Reihe „DuMont's Neue Galerie“ bietet gute Kommentare zu 40 ausgewählten Farbtafeln, dazu eine bebilderte Einführung in das Gesamtwerk mit einer biographischen Übersicht.

K.-F. W.

Jahresabschluß 1994

DGM

Evangelische Darlehns-Genossenschaft eG,
48147 Münster

(verkürzte Fassung)

Der Originaljahresabschluß wurde vom Westfälischen Genossenschaftsverband e. V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluß mit vollständigem Anhang wurde beim Genossenschaftsregister Münster und im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 19. 5. 1995 veröffentlicht.

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			502.279,61		437
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			17.516.378,12		22.649
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	17.516.378,12				(22.649)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>—,—</u>	18.018.657,73	17
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			<u>—,—</u>		<u>—,—</u>
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	<u>—,—</u>			<u>—,—</u>	(—,—)
b) Wechsel			<u>—,—</u>	<u>—,—</u>	<u>—,—</u>
darunter bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	<u>—,—</u>				(—,—)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			51.919.567,34		151.197
b) andere Forderungen			<u>293.722.991,66</u>	345.642.559,00	350.800
4. Forderungen an Kunden				700.004.298,77	689.859
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	120.018.988,75				(85.345)
Kommunalkredite	159.514.963,78				(188.964)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>—,—</u>			<u>—,—</u>
ab) von anderen Emittenten		<u>—,—</u>	<u>—,—</u>		<u>—,—</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten	473.189.274,24				496.000
bb) von anderen Emittenten	<u>429.669.718,59</u>	902.858.992,83			468.525
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	759.442.147,20				(834.086)
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>—,—</u>	902.858.992,83	<u>—,—</u>
Nennbetrag	<u>—,—</u>				(—,—)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				127.551.666,42	108.598
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			150.000,00		10
darunter: an Kreditinstituten	140.000,00				(—,—)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>3.717.000,00</u>	3.867.000,00	3.708
darunter: bei Kreditgenossenschaften	3.576.000,00				(3.576)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				<u>—,—</u>	<u>—,—</u>
darunter: an Kreditinstituten	<u>—,—</u>				(—,—)
9. Treuhandvermögen				149.475,97	153
darunter: Treuhandkredite	149.475,97				(153)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				8.326,96	27
11. Immaterielle Anlagewerte				43.525,00	20
12. Sachanlagen				4.279.291,90	4.641
13. Sonstige Vermögensgegenstände				1.057.708,64	687
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>8.549.359,48</u>	<u>6.035</u>
Summe der Aktiva				<u>2.112.030.862,70</u>	<u>2.303.363</u>

31. 12. 1994

Passivseite

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			58.714,00		473
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>185.021.481,96</u>	185.080.195,96	315.473
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	26.892.605,00				21.930
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>407.487.549,62</u>	434.380.154,62			474.317
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	236.739.685,69				219.948
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.110.090.550,84</u>	<u>1.346.830.236,53</u>	1.781.210.391,15		1.144.052
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			51.993.268,06		36.198
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten			<u>—,—</u>	51.993.268,06	—,—
darunter:					
Geldmarktpapiere	—,—				(—,—)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—,—				(—,—)
4. Treuhandverbindlichkeiten				149.475,97	153
darunter: Treuhandkredite	149.475,97				(153)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				4.190.800,08	1.480
6. Rechnungsabgrenzungsposten				1.333.191,47	996
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			749.212,00		699
b) Steuerrückstellungen			2.115.429,00		3.939
c) andere Rückstellungen			<u>1.325.590,77</u>	4.190.231,77	399
8. Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 6 b EStG				—,—	1.323
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				—,—	—,—
10. Genußrechtskapital				15.000.000,00	15.000
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—,—				(—,—)
11. —				—,—	—,—
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			14.006.000,00		14.006
b) Kapitalrücklage			—,—		—,—
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage	30.081.709,69				28.531
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>21.918.000,00</u>	51.999.709,69			20.918
d) Bilanzgewinn			<u>2.877.598,55</u>	68.883.308,24	3.528
Summe der Passiva			<u>2.112.030.862,70</u>	<u>2.112.030.862,70</u>	<u>2.303.363</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	1.231.468,78				953
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	43.936.089,86				35.143
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>—,—</u>	45.167.558,64			—,—
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—,—				—,—
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—,—				—,—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>115.987.756,01</u>	115.987.756,01			123.735
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	—,—				(—,—)

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	67.501.145,89				87.165
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>72.700.339,84</u>	140.201.485,73			70.675
2. Zinsaufwendungen		<u>119.405.954,79</u>	20.795.530,94		141.385
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.446.912,63			5.031
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		305.492,89			309
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>—,—</u>	3.752.405,52		—,—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>—,—</u>		—,—
5. Provisionserträge		862.584,80			1.207
6. Provisionsaufwendungen		<u>132.630,95</u>	729.953,85		129
7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften (Vorjahr: Nettoertrag)			2.295.868,36		1.693
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.054.037,25		1.823
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			1.323.265,92		—,—
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	4.162.008,60				3.640
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersv.	297.164,05	<u>1.046.974,23</u>	5.208.982,83		912 (308)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>2.969.417,34</u>	8.178.400,17		2.610
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			819.327,59		856
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			22.250,10		63
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			8.178.439,51		7.799
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>—,—</u>	8.178.439,51	—,—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			<u>—,—</u>		—,—
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>—,—</u>	—,—	—,—
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			—,—		—,—
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			—,—		1.323
19. Überschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit			8.160.907,75		9.186
20. Außerordentliche Erträge			<u>—,—</u>		—,—
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>—,—</u>		—,—
22. Außerordentliches Ergebnis			—,—		(—,—)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.386.604,86		4.707
24. Sonstige Steuern			<u>1.896.704,34</u>	5.283.309,20	951
25. Jahresüberschuß			2.877.598,55		3.528
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			<u>—,—</u>	2.877.598,55	—,—
			2.877.598,55		3.528
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			—,—		—,—
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>—,—</u>		—,—
			2.877.598,55		3.528
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			—,—		—,—
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>—,—</u>		—,—
29. Bilanzgewinn			<u>2.877.598,55</u>		3.528

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 30,- (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: 10mal jährlich. – Postvertriebskennzeichen: 1 D 21098 B. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521, bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301, bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).
Druck: Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
